

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**HAUPTSATZUNG**  
**der Stadt Sendenhorst**

**BESCHLUSSGRUNDLAGE**

**INKRAFTTRETEN**

frühere Satzung:

- |  |            |
|--|------------|
| - Urfassung vom 18.12.1979<br>Ratsbeschluss vom 13.12.1979 | 22.12.1979 |
| - Letzte Änderungssatzung:<br>Ratsbeschluss vom 03.02.1995 | 12.02.1994 |

neue Satzung:

- |  |  |
|--|--|
| - Hauptsatzung vom 20.12.1994<br>Ratsbeschluss vom 15.12.1994                  | (§ 13 HptS: 17.10.1994)<br>01.01.1995                  |
| - 1. Änderung vom 02.02.1996<br>Ratsbeschluss vom 01.02.1996                   | 01.01.1996<br>(§ 19 Abs. 2 Satz 3 HptS:<br>10.02.1994) |
| - 2. Änderung vom 08.06.1998<br>Ratsbeschluss vom 03.06.1998                   | 09.06.1998   |
| - 3. Änderung vom 28.09.2001<br>Ratsbeschluss vom 27.09.2001                   | 15.10.2001   |
| - Änderung vom 05.11.2001<br>- Euroanpassung -<br>Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002   |
| - 4. Änderung vom 15.10.2004<br>Ratsbeschluss vom 14.10.2004                   | 14.10.2004   |
| - 5. Änderung vom 29.04.2005<br>Ratsbeschluss vom 28.04.2005                   | 21.05.2005   |
| - 6. Änderung vom 03.09.2008<br>Ratsbeschluss vom 28.08.2008                   | 19.09.2008   |
| - 7. Änderung vom 28.10.2009<br>Ratsbeschluss vom 27.10.2009                   | 21.10.2009   |
| - 8. Änderung vom 08.07.2014<br>Ratsbeschluss vom 03.07.2014                   | 01.06.2014   |

**BESCHLUSSGRUNDLAGE****INKRAFTTRETEN**Neue Satzung:

- |   |            |
|---|------------|
| - Hauptsatzung vom 15.09.2015<br>Ratsbeschluss vom 10.09.2015 | 01.10.2015 |
| - 1. Änderung vom 10.02.2017<br>Ratsbeschluss vom 09.02.2017  | 01.01.2017 |
| - 2. Änderung vom 28.09.2018<br>Ratsbeschluss vom 27.09.2018  | 01.03.2018 |
| - 3. Änderung vom 10.11.2020<br>Ratsbeschluss vom 05.11.2020  | 01.11.2020 |

**Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst  
vom 15.09.2015  
in der Fassung der 3. Änderung vom 10.11.2020**

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates, der Ratsmitglieder und der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister/in
- § 15 Zuständigkeiten für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 16 Allgemeine/r Vertreter/in
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW 2015, S. 208) hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 10.09.2015 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der- bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 05.11.2020 vom Rat beschlossene 3. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

## **§ 1** **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die neue Stadt Sendenhorst ist gemäß § 6 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV.NW 1974 S. 416 ff.) durch den Zusammenschluss der ehemals dem Amt Sendenhorst angehörigen Stadt Sendenhorst und der ehemals dem Amt Wolbeck angehörigen Gemeinde Albersloh mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Münster/Hamm-Gesetz genannten Flure und Flurstücke und durch Eingliederung der in § 6 Abs. 2 Münster/Hamm-Gesetz genannten Flurstücke der ehemals dem Amt Wolbeck angehörigen Gemeinde Alverskirchen am 1. Januar 1975 entstanden.
- (2) Die Stadt Sendenhorst findet ihre älteste Erwähnung als "opidum" in einer Urkunde vom 11. August 1315. Die erste schriftliche Erwähnung als "Seondonhurst" befindet sich in der Heberolle der Abtei Werden (9. Jahrhundert). Der Name Albersloh wird urkundlich erstmals im Jahre 1171 als "Albrecteslo" erwähnt.
- (3) Das Gebiet umfasst eine Fläche von 96,458 qkm.
- (4) Die Stadt führt den Namen „Stadt Sendenhorst“.

## **§ 2** **Wappen, Flagge, Banner, Siegel**

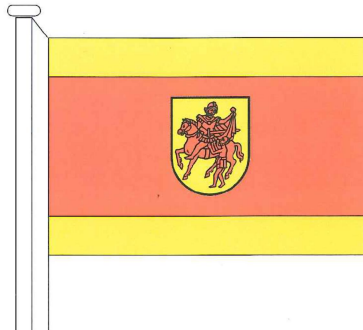
- (1) Der Stadt Sendenhorst ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 05. September 1979 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.



Beschreibung des Wappens:

"In Gelb auf rotem Ross der rotgerüstete hl. Martin mit nebenhergehendem roten Bettler."

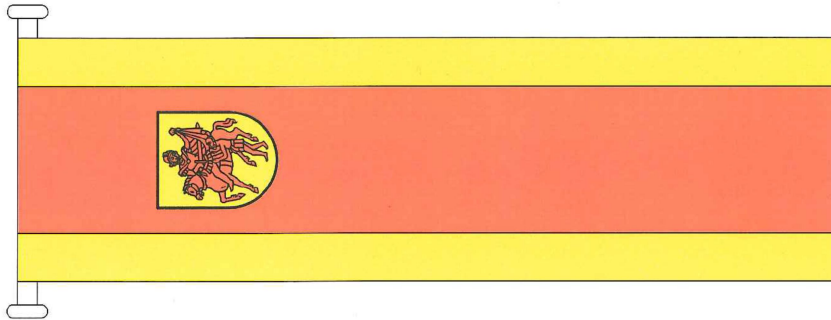
- (2) Der Stadt Sendenhorst ist ferner mit der in Abs. 1 genannten Urkunde das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.



Beschreibung der Flagge:

"Von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der roten Bahn der Wappenschild der Stadt."

- (3) Der Stadt Sendenhorst ist ebenfalls mit der in Abs. 1 genannten Urkunde das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden:

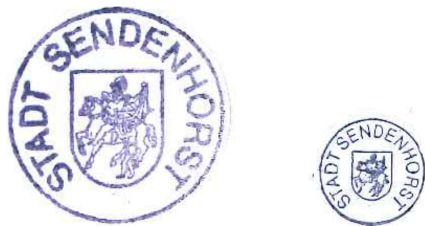


Beschreibung des Banners:

"Von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der roten Bahn der Wappenschild der Stadt."

- (4) Die Stadt führt das durch die in Abs. 1 genannte Urkunde genehmigte Dienstsiegel. Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift "STADT SENDENHORST".

Das Dienstsiegel findet in folgender Form und Größe Verwendung:

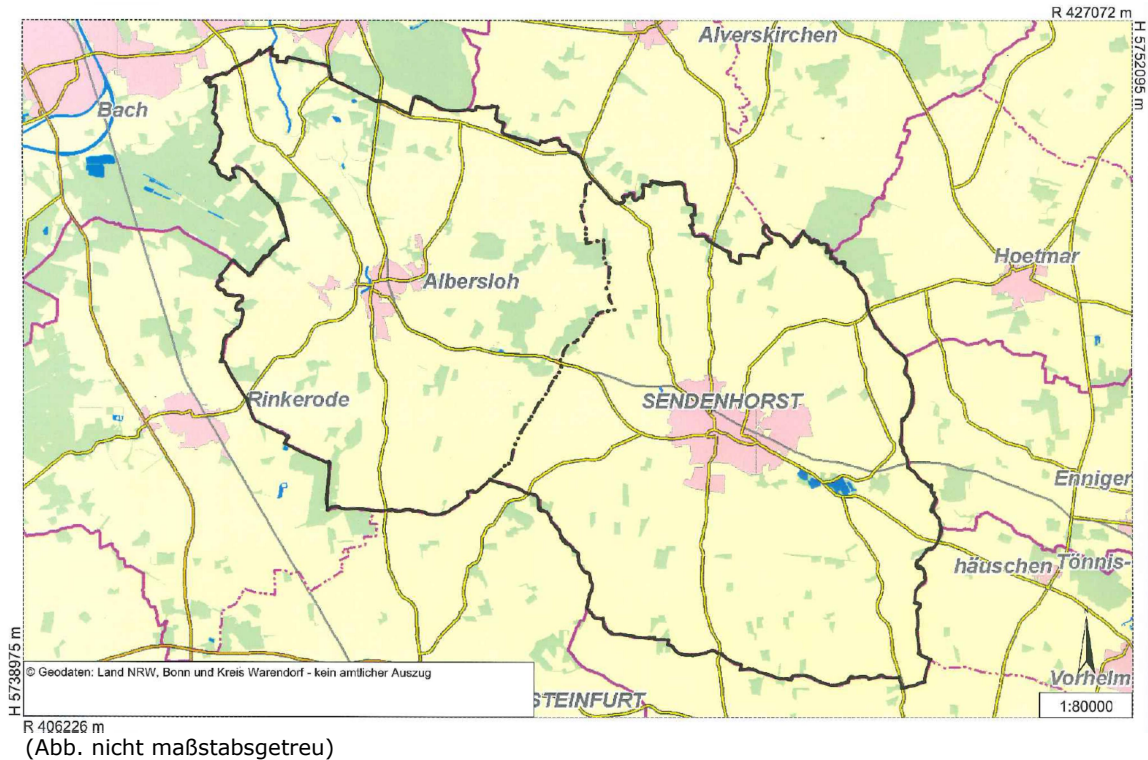


### § 3

#### Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gebiet der Stadt Sendenhorst wird in die Ortschaften „Sendenhorst“ und „Albersloh“ eingeteilt.
- (2) Die Ortschaft "Sendenhorst" umfasst das Gebiet der ehemaligen amtsangehörigen Stadt Sendenhorst unmittelbar vor Inkrafttreten des Münster/Hamm-Gesetzes. Die Ortschaft "Albersloh" umfasst das Gebiet der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde Albersloh unmittelbar vor Inkrafttreten des Münster/Hamm-Gesetzes mit Ausnahme der gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Münster/Hamm-Gesetz in die Stadt Münster eingegliederten Gebietsteile und die in die Stadt Sendenhorst gemäß § 6 Abs. 2 Münster/Hamm-Gesetz eingegliederten Gebietsteile in der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinde Alverskirchen.

Die visuelle räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der folgend abgedruckten Karte:



- (3) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in und seine Stellvertreter/innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft betreffen, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht ihm/ihr Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu sowie der Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO.

#### **§ 4** **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden wird für die Ortschaft Sendenhorst als Stadtteilbezeichnung „Sendenhorst“ und für die Ortschaft Albersloh als Stadtteilbezeichnung "Albersloh" festgelegt.

Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **§ 5** **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt gem. § 5 GO eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.  
Diese soll mit mindestens ¼ einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Sendenhorst mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Wirkungskreis der Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich auf alle frauenrelevanten Angelegenheiten, die im Bereich der Stadtverwaltung Sendenhorst die Belange der Beschäftigten berühren. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit. Ebenfalls erstreckt sich der Wirkungskreis der Gleichstellungsbeauftragten auf alle frauenrelevanten Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen der leitenden Dienstkräfte gem. § 13 Abs. 3 dieser Satzung, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Falle von Meinungsverschiedenheiten in letzter Entscheidung dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Sendenhorst zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sendenhorst fallen.
- (2) Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln erfolgen kann oder bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Diese können der zuständigen Stelle in der Verwaltung oder dem Mach Mit!-Management zugeleitet werden. Der/die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 2 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens zu unterrichten.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sendenhorst fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.



- (4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (6) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, soweit er nicht selbst dafür zuständig ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates, der Ratsmitglieder und der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Sendenhorst“
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung:
  - "1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in" bzw.
  - "2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in".

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – im Falle seiner/ihrer Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin – mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie müssen eine kurze Darstellung des zu entscheidenden Sachverhalts, eine Begründung der Dringlichkeit und einen Beschluss enthalten.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechnigten Ausschussmitglieder soll im Haupt- und Finanzaus-

schuss gerade sein; abweichend hiervon soll die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder in allen übrigen Ausschüssen ungerade sein.

- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – DSchG - werden dem für Stadtentwicklung zuständigen Ausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen; ihre Bestellung erfolgt durch Beschluss des Rates.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch den Rat in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt; die Zuständigkeit nach § 85 SchulG obliegt dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht der Akteneinsicht.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Rates sind, werden vom/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (6) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

„Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen gewährt, die aufgrund einer Pandemie, wie z. B. der Coronavirus-Pandemie, in Form einer Online-Fraktionssitzung durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Art der Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Dieses muss durch eine im Vorfeld ergangene Einladung, die einen Beratungsgegenstand bzw. eine Tagesordnung enthält, nachgewiesen werden. Auch müssen die üblichen Personen an der Sitzung teilnehmen, die zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten sind. Die Anzahl der Fraktionssitzungen nach Satz 3 bleibt unberührt.“

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Man-

datsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
  1. einen Haushalt mit
    - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder
    - b) mindestens 3 Personen führen und
  2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden auch nur erstattet, wenn keine weitere, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichtete Person im selben Haushalt lebt oder wenn dieser die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach b) bis d) geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.
  - f) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Von der Regelung wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Stadtentwicklung
  - Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie
  - Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit
  - Ausschuss für Generationen, Soziales, Gesundheit und Sport

- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

## **§ 12**

### **Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen**

- (1) Die Höhe der Geldzuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen wird durch Ratsbeschluss festgelegt.
- (2) Die Geld- und Sachleistungen an die Fraktionen sind für jedes Jahr vollständig in der nach § 56 Abs. 3 GO NW vorgeschriebenen Anlage zum Haushaltsplan nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Sendenhorst mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, sein/e / ihr/e allgemeine/r Vertreter/in sowie die DienstbereichsleiterInnen der Stadtverwaltung.

## **§ 14**

### **Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sendenhorst festgelegt.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 15**

### **Zuständigkeiten für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Stadt Sendenhorst. Er/Sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von leitenden Dienstkräften im Sinne des § 13 (3) dieser Satzung begründen oder verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; der/die Bürgermeister/in stimmt hierbei nicht mit. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den Hauptausschuss über wesentliche Personalveränderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Für Entscheidungen gemäß § 68 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG in mitwirkungsbedürftigen Angelegenheiten ist der Hauptausschuss zuständig.

## **§ 16**

### **Allgemeine/r Vertreter/in**

Beigeordnete werden nicht gewählt. Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten/eine Laufbahnbeamtin oder eine/n tariflich Beschäftigte/n der Stadt Sendenhorst zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## **§ 17**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sendenhorst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Sendenhorst
  - a) in der Ortschaft Sendenhorst: vor dem Rathaus, Kirchstr.1, 48324 Sendenhorst (Säule mit Hausbriefkasten),
  - b) in der Ortschaft Albersloh: an der Verwaltungsnebenstelle, Bahnhofstr. 1, 48324 Sendenhorst.Gleichzeitig ist auf der Internetseite der Stadt Sendenhorst ([www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de)) auf die Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln hinzuweisen. Soweit keine andere Dauer der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, beträgt sie 14 Tage.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Für die Dauer des Aushanges gelten die Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf erst am Tage nach der Sitzung erfolgen. Zudem ist die Tagesordnung über das für die Öffentlichkeit eingerichtete Modul des Ratsinformationssystems einzusehen. Es ist zugänglich über die Internetseite der Stadt ([www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de)).
- (3) Ist der Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1, Satz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse

(z. B. technische Störung) nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise zunächst nur durch die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, wird der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1, Satz 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst vom 15. Dezember 1994 in der Fassung der 8. Änderung vom 01.06.2014 außer Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 3. Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.